



Naturwiederherstellung-VO nur mit Freiwilligkeit
umsetzen

Wolfsbestandsmanagement für Weidetierhaltung
existentiell

TA-Luft und IED-Novelle: keine Überbelastung der
Tierhaltung

Dünge-VO: Chance zur Überarbeitung nutzen

Erklärung zur Umweltministerkonferenz

76. ACK / 105. UMK

Saarbrücken, 13. November 2025

EU-Naturwiederherstellungsverordnung nur in Kooperation und auf Basis von Freiwilligkeit umsetzen

Im Vergleich zur UMK im Frühjahr 2025 hat sich der offizielle Status der Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) nicht geändert. Nach wie vor gab es lediglich Informationsveranstaltungen mit den land- und forstwirtschaftlichen Verbänden aber keine echte Beteiligung. Wir kritisieren dieses Vorgehen deutlich und fordern dringend eine regelmäßige Einbeziehung der Bauernverbände. Zudem fehlt bisher jegliche Konkretisierung der geplanten Maßnahmen und Flächen sowie eine Folgenabschätzung.

Erfolgversprechend ist in der Kulturlandschaft nur ein kooperativer, das Eigentumsrecht sowie die Bewirtschaftungsfreiheit achtender Ansatz im Naturschutz, der die Landnutzer als aktive Partner einbindet. Die Verbände sehen mit größter Sorge, dass der Grundansatz der europäischen Naturwiederherstellungsverordnung mit pauschalen Flächenzielen, einem Paradigmenwechsel im Sinne der Wiederherstellung der Natur statt der Förderung der Biodiversität und dem fehlenden Vorrang eines kooperativen Ansatzes die

Flächennutzungskonflikte zwischen Landnutzung und Naturschutz befördert, statt kooperative Lösungsansätze zu unterstützen.

Der Umsetzungsprozess der W-VO braucht folgende Leitplanken:

1. Grundlage des nationalen Umsetzungsprozesses muss die verbindliche Festlegung auf Freiwilligkeit und Kooperation zwischen Naturschutz und Landnutzern und der Verzicht auf Ordnungsrecht sein.
2. Eigentumsrechte dürfen nicht eingeschränkt, Flächen nicht hoheitlich überplant und gesichert werden. Die Verbände lehnen die Einführung eines Naturflächenbedarfsgesetzes grundsätzlich ab.
3. Die Zuständigkeit der Bundesländer im Naturschutz muss bei der Aufstellung des Nationalen Wiederherstellungsplan gewahrt und der Plan auf Bundes- und Landesebene durch politische Beschlüsse legitimiert werden.
4. Feststehen muss von Beginn an eine langfristige Finanzierung für geplante Wiederherstellungsmaßnahmen außerhalb der Europäischen Agrarpolitik.
5. Verzichtet werden muss auf die Ausweisung neuer Schutzgebiete oder die Entstehung von Schutzgebieten durch die Hintertür.
6. Die Verbände fordern zudem die im Koalitionsvertrag vereinbarte Überarbeitung und Vereinfachung der W-VO auf europäischer Ebene ein.

Wolfsbestandsmanagement für Weidetierhaltung existentiell

Bereits der aktuelle Wolfsbestand stellt in einigen Regionen Deutschlands die Haltung von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und landwirtschaftlichem Gehegewild auf der Weide vom Grundsatz her in Frage. Herdenschutzmaßnahmen allein reichen nicht aus, um eine Koexistenz zwischen Wolf und Weidetierhaltung zu erreichen. Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes ist für Deutschland gesichert. Es bedarf nun umgehend der bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarten Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht. Weiter besteht der Bedarf einer Entnahmekquote für die Wolfsbestand in Deutschland. Zudem muss dort, wo ein Schutz von Weidetieren nicht möglich ist oder die Wolfspopulation bereits so hoch ist, dass die Weidetierhaltung sich zurückzieht, eine aktive Reduzierung des Wolfsbestandes erfolgen.

Dazu bedarf es aus unserer Sicht:

1. Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht und Streichung der Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz.
2. Einführung eines aktiven Bestandsmanagements. Festlegung eines Akzeptanzbestandes von 500 bis max. 1.000 Wölfen als nationalen Beitrag Deutschlands zum Erhaltungszustand der Wolfspopulation in Europa als Grundlage für das Bestandsmanagement.
3. Umsetzung einer funktionierenden und rechtssicheren Regelung zum Abschuss von übergriffigen Wölfen innerhalb von 3 Monaten und einem Radius von 10 km um einen Riss von Weidetieren.
4. Festlegung von nicht verhältnismäßig zäunbaren Gebieten wie z. B. Deiche, Almen und Gebiete mit ausgedehnter Weidetierhaltung. In diesen Gebieten muss eine dauerhafte Ansiedlung des Wolfes durch Abschuss verhindert werden.

TA-Luft und IED-Novelle: keine Überbelastung der Tierhaltung

Mit der geänderten Industriemissionsrichtlinie (IED) und der Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) stehen neue massive Belastungen für die tierhaltenden Betriebe bevor. Gerade der von der Gesellschaft geforderte Umbau von Ställen für mehr Tierwohl wird von den geplanten Regeländerungen konterkariert. Die von der Bundesregierung geplante Verlängerung der Fristen für die Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen oder anderen Maßnahmen zur Ammoniakminderung ist zwar ein wichtiger Schritt, löst aber nicht das Problem überzogener Auflagen für die tierhaltenden Betriebe, die deutlich über das europäische Recht hinausgehen.

Wir bitten folgende Grundsätze bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen:

1. Es bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen für Stallanlagen, denn ohne substanzielle Änderungen der Anforderungen an Stallanlagen werden weitere Betriebe aus der Tierhaltung ausscheiden. Dabei wird die global betrachtete Tierhaltung nicht reduziert, es wird lediglich zu einer Verlagerung in weniger regulierte Länder erfolgen - nicht zuletzt mit negativen Folgen für die Kreislaufwirtschaft.
2. Die Regelungen der TA Luft müssen grundsätzlich auf den Prüfstand. Es müssen eine Abwägung mit dem Tierwohl erfolgen und nationale Verschärfungen europäischen Rechts zurückgenommen werden.
3. Eine Absenkung der Tierplatzzahlen in der novellierten IED sind deutlich zu niedrig und verhindern bereits das Etablieren von Kleinsthaltungen.

Düngeverordnung: Chance zur Überarbeitung nutzen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. Oktober 2025 die Ausweisung der sog. „Roten Gebiete“ nach der Düngeverordnung für ungültig erklärt. Die Ungültigkeit ergibt sich aus der fehlenden Rechtsgrundlage für die Ausweisung der Roten Gebiete in der Düngeverordnung in Verbindung mit den strengen Auflagen der Düngeverordnung.

Die Landwirte, die innerhalb der Roten Gebiete wirtschaften und mit Auflagen belegt sind beklagen die mangelnde Zielgenauigkeit der pauschalen Einschränkungen in den Gebieten, die in keiner Weise eine Verursachergerechtigkeit abbilden.

Aufgrund des ergangenen Urteils muss eine Überarbeitung des Düngerechts erfolgen. Dabei fordern wir folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Aussetzung des Vollzugs der Landesdüngeverordnungen/Ausweisung der Roten Gebiete
2. Ersatzlose Streichung Ermächtigungsgrundlage zur SSB-VO im Düngegesetz
3. Befreiungen für nachweislich wasserschonend wirtschaftende Betriebe von den strengen Auflagen in Roten Gebieten
4. Messstellenverdichtung für differenzierte Gebietsausweisung
5. Abschaffung Zuschläge für Denitrifikation
6. Beschränkungen der Monitoring-VO auf vorhandene Daten